

Beitragsordnung

Golfclub Halle e.V.

Diese Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Clubs auf der Grundlage der Satzung und ist verbindlich für jedes Clubmitglied. Die Beiträge und sonstigen Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt.

1. Aufnahmegebühr (AG) für die Vereinsmitgliedschaft

a) Volljährige Personen	750,00 €
b) Ehepartner, volljährige Kinder eines Mitglieds, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft	500,00 €
c) Firmenmitgliedschaft (für maximal 4 natürliche Personen)	1.500,00 €
d) Fördernde und Zweitmitglieder sowie Ehrenmitglieder	0,00 €
e) Studierende und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr	150,00 €
f) Befristete Mitgliedschaft (einmalig) p.a.	200,00 €
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt

a) bei Zahlung der Aufnahmegebühr (Regelbeitrag1) und für Zweitmitglieder	240,00 €
b) ohne Aufnahmegebühr (Regelbeitrag 2)	360,00 €
c) für Ehe- oder Lebenspartner, volljährige Kinder des Mitglieds (mit AG)	140,00 €
d) für Ehe- oder Lebenspartner, Kinder des Mitglieds (ohne AG)	240,00 €
e) für Person aus Firmenmitgliedschaft	360,00 €
f) für Studierende, Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr	120,00 €
g) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	80,00 €
3. Sofern ein Mitglied eine Aufnahmegebühr nicht gezahlt hat, kann es innerhalb von drei Jahren in den Regeltarif wechseln, wobei ein Anrechnungsausgleich von 50 % des Differenzbetrages auf die volle Aufnahmegebühr erfolgt. Unterlässt das Mitglied den Tarifwechsel, verbleibt es dauerhaft bei dem Mitgliedsbeitrag nach Punkt 2.b).
4. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jeweils am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch nach Rechnungslegung durch den Verein.
Vorzugsweise erfolgt der Einzug über das Lastschriftverfahren.
5. Die Firmenmitgliedschaft erlaubt eine Personenzahl von maximal 4. Mit Übersteigerung dieser Anzahl ist eine neuerliche Aufnahmegebühr gemäß Punkt 1.c) zu zahlen.
Scheidet ein Mitglied aus der Firmenmitgliedschaft aus und bleibt Mitglied, so hat es den Differenzbetrag von 375,00 € zur regulären Aufnahmegebühr zu zahlen und mit Fälligkeit den entsprechenden Regelmitgliedsbeitrag.
6. Die Ermäßigungen für Studierende und Auszubildende gilt nur bis zum Eintritt der Bedingung gemäß 2.f).
7. Der Mitgliedsbeitrag von vormaligen Studierenden und Auszubildenden erhöht sich unter Anrechnung des gezahlten Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr mit Erreichen der Altersgrenze auf den jeweils vollen Betrag.

8. Bei Vereinsbeitritt ab dem 01.08. des laufenden Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag einmalig um die Hälfte.
9. Der Verein ist berechtigt, Bearbeitungsgebühren von Kreditinstituten oder Behörden bei Rücklastschriften beim verursachenden Mitglied einzufordern und eine Mahngebühr bis zu 10,00 € je Vorgang (Mahnung) zu erheben.
10. In begründeten Fällen, insbesondere bei Studierenden und Auszubildenden, sind Ratenzahlungen auf Gebühren und Beiträge möglich. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.
11. Inkrafttreten
Die Beitragsordnung tritt mit dem 28. März 2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 21.05.2019.

Halle (Saale), den 28.März 2023

Vorstand